

mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten.

c) Schaffende Intelligenz und deren Kinder:

Angehörige der schaffenden Intelligenz im Sinne dieser Richtlinien sind Personen aus den Kreisen der Intelligenz oder deren Kinder, die auf Grund ihrer Tätigkeit an entscheidender Stelle Anteil am Neuaufbau unseres demokratischen Staates haben.

d) Personen und deren Kinder, denen gemäß den Gesetzen und Verordnungen eine Hochschulausbildung zugesichert wird, wie Volkskammerabgeordnete, Nationalpreisträger, Verdiente Lehrer des Volkes, Verdiente Ärzte des Volkes, Helden der Arbeit, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Sieger im Berufswettbewerb, Abiturienten, die die Abschlußprüfung mit Auszeichnung bzw. Medaille bestanden haben.

3. Der Anteil der Arbeiter und werktätigen Bauern und deren Kinder an der Gesamtzahl der von der Kommission für die betreffende Universität bzw. Hochschule ausgewählten Bewerber muß mindestens 40 Prozent, der Anteil der weiblichen Studenten 30 Prozent betragen.

IV.

Schlußbestimmungen

2. Die Zulassungsrichtlinien vom 12. 4. 1950, veröffentlicht in den Hochschulbestimmungen Nr. 9, treten außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Harig

DOKUMENT NR. 246

Deutsche Demokratische Republik
Staatssekretariat für Hochschulwesen

Berlin, den 12. 2. 1952
Wilhelmstr. 64

Anweisung Nr. 20

des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik für die Zulassung an den Arbeiter- und Bauernfakultäten der Universitäten und Hochschulen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausbildung wissenschaftlicher Kader aus den Reihen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft ist für die weitere Entwicklung der deutschen Wissenschaft und für die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne von entscheidender Bedeutung.

Die Arbeiter- und Bauernfakultäten haben als wichtiger Faktor für die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus unserer Universitäten und Hochschulen die Aufgabe, die besten und fähigsten Arbeiter, werktätige Bauern und deren Kinder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

An der Arbeiter- und Bauernfakultät zu studieren ist große Auszeichnung und Verpflichtung. Aus diesem Grunde stehen die Studienplätze an den Arbeiter- und Bauernfakultäten in erster Linie den Werkträgern zur Verfügung, die sich in

Industrie und Landwirtschaft in ihrer Arbeit hervorragend bewährt haben. Besonderer Wert ist auf die Delegation von Aktivisten zu legen.

Da der Anteil von Landarbeitern unter den Studierenden der Arbeiter- und Bauernfakultäten noch immer unbefriedigend ist, muß die Delegation von Landarbeitern und deren Kinder verstärkt werden. Der Auswahl und Delegation von Kindern werktätiger Bauern ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die großen Aufgaben der Gewinnung und Auswahl für das Studium an den Arbeiter- und Bauernfakultäten sind nur zu lösen, wenn der FDGB in engster Zusammenarbeit mit den anderen demokratischen Massenorganisationen, wenn alle fortschrittlichen Kräfte in Industrie und Landwirtschaft sich vordringlich für ihre Erfüllung einsetzen.

I.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

1. An die Arbeiter- und Bauernfakultäten werden aufgenommen:

Arbeiter, werktätige Bauern und deren Kinder, Kinder von Personen, die durch Gesetze oder Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besonders zu fördern sind.

2. Für die Aufnahme an die Arbeiter- und Bauernfakultäten gelten als Arbeiter:

a) Personen, deren Eltern mindestens seit dem 1. Januar 1942 als Arbeiter in der Industrie oder Landwirtschaft tätig waren oder tätig sind oder vom Bundesvorstand des FDGB als Aktivisten anerkannt worden sind.

b) Personen, die selbst nach Abschluß der Grundschule (Volksschule) als Arbeiter in der Industrie oder Landwirtschaft tätig waren oder tätig sind oder vom Bundesvorstand des FDGB als Aktivisten anerkannt worden sind.

3. Kandidaten für das Arbeiter- und Bauernstudium sollen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

4. An den Arbeiter- und Bauernfakultäten werden im allgemeinen nur Personen zugelassen, die von den Belegschaften der Betriebe bzw. von den demokratischen Massenorganisationen in den Dörfern zum Studium delegiert wurden.

5. Der Besuch der Arbeiter- und Bauernfakultät setzt den erfolgreichen Abschluß der Grundschule (Volksschule) voraus. Ein Wechsel von der Oberschule zur Arbeiter- und Bauernfakultät ist nicht statthaft. In besonderen Ausnahmefällen können Personen, die weniger als 2 Jahre Ober- oder 4 Jahre der früheren Mittelschule besucht haben, an den Arbeiter- und Bauernfakultäten zugelassen werden.

6. Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen und dieses vor Beginn des Studiums, am 1. September, nicht beenden, können nicht zugelassen werden.

II.

Auswahl und Zulassung zum Studium
Für die Durchführung der Auswahl werden im Kreis-, Landes- und Republikmaßstab besondere Kommissionen gebildet.

Die Aufnahmeprüfung findet vor einer Kommission der Arbeiter- und Bauernfakultät statt.

Der Direktor der Arbeiter- und Bauernfakultät spricht im Auftrage des Rektors der Universität oder Hochschule die Zulassung aus.

III.

Studiendauer

Die Studiendauer an den Arbeiter- und Bauernfakultäten beträgt in der Regel 3 Jahre.

Die Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten nehmen auf üblichen Wege des Hochschul- bzw. Fakultätswechsels das Fachstudium auf.

Ihr Studium ist beendet, wenn sie die für die Fakultät bzw. Fachrichtung vorgesehenen Prüfungen bestanden haben.

IV.

Schlußbestimmung

Die in den Hochschulbestimmungen Nr. 15 festgelegten Richtlinien für die Gewinnung und Auswahl zum Arbeiter- und Bauernstudium werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

gez. G. Harig
(Prof. Dr. Harig)
Staatssekretär
Beglaubigt
Dreff, Angestellte

DOKUMENT NR. 247

Verordnung

über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen
Vom 20. September 1951

Der Fünfjahrplan stellt den Universitäten und Hochschulen die Aufgabe, in kürzester Zeit hochqualifizierten Nachwuchs von wissenschaftlichen Kadern für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik heranzubilden. Dazu ist es notwendig, daß das Arbeiter- und Bauernstudium weiter ausgebaut und gefestigt wird, daß gemäß den Schwerpunkten des Fünfjahrplanes die Lehr- und Forschungstätigkeit entwickelt und eine allseitige Leistungssteigerung im Studium erreicht wird. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, wird folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien werden gezahlt, wenn eine vorbildliche Studienleistung vorliegt, an:

1. Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz oder deren Kinder.

a) Volkskammerabgeordnete sowie alle Personen, die gemäß den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdiente Aktivisten, verdiente Lehrer und verdiente Ärzte des Volkes, verdiente Erfinder und deren Kinder,